

Eheverträge

Wenn eine Ehekrise zur finanziellen Krise wird!

Die Scheidung kann zur Praxisinsolvenz führen, wenn die Vorsorge durch Eheverträge fehlt. Die Fachanwältin Britta Werthmann erklärt in zwei Folgen, worauf man achten sollte.



© Günter Menz / fotolia.com

Viele Zahnärzte, aber auch andere Selbstständige möchten sich mit dem Thema Ehevertrag nicht auseinandersetzen. Sie empfinden es als unromantisch und sind überzeugt, dass ein Ehevertrag in ihrem Fall völlig überflüssig sei. Von der Notwendigkeit eines Ehevertrags werden sie erst dann überzeugt, wenn sie vor dem Scheidungsrichter stehen. Dann ist es aber in den meisten Fällen zu spät.

In vielen Köpfen geistert der Irrglaube herum, ein Ehevertrag bedeute zwangsweise die Übervorteilung eines Ehegatten. Weit gefehlt. Die Gerichte haben schon vor Jahren entschieden, dass Eheverträge mit einer Benachteiligung des Ehegatten einer richterlichen Überprüfung nicht mehr standhalten und deshalb sittenwidrig sind.

Die Bedeutung eines Ehevertrags zeigt sich insbesondere auch dann, wenn mehrere Ärzte eine Gemeinschaftspraxis gründen. Kein Arzt oder Unternehmer sollte sich dem Risiko aussetzen, dass durch die Scheidung eines Kollegen dessen Ehegatte auf finanzielle Werte der Praxis zugreifen und diese wirtschaftlich ins Wanken oder gar zu Fall bringt. Bereits der Gesellschaftsvertrag sollte deshalb eine entsprechende Klausel enthalten, mit der die einzelnen Gesellschafter sich verpflichten, mit ihren Ehegatten einen Ehevertrag abzuschließen.

Deshalb ist es wichtig, frühzeitig klare Verhältnisse zu schaffen. Der Abschluss eines Ehevertrags ist sowohl vor als auch während der Ehe möglich. Mithilfe eines erfahrenen Rechtsanwalts kann für beide Eheleute eine gerechte Lösung gefunden werden, ohne das wichtigste Ziel eines Ehevertrags aus den Augen zu verlieren: Das Liquiditätsrisiko zum Zeitpunkt der Scheidung muss gemindert und der Fortbestand der Praxis gesichert werden.

Was kann ein Ehegatte aufgrund der aktuellen Gesetzeslage bei einer Scheidung verlangen?

- ▶ 1. Teilung des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens (Zugewinnausgleich),
- ▶ 2. Teilung aller während einer Ehe erworbenen Rentenansprüche,
- ▶ 3. Unterhaltsansprüche für den Ehegatten und die Kinder sowie
- ▶ 4. Teilung des Hausrats.

Ein großer Teil der hier genannten Ansprüche kann außegerichtlich geklärt werden. Das Gericht muss während eines Scheidungsverfahrens lediglich über die Teilung der Rentenansprüche entscheiden, also den Versorgungsausgleich. Haben sich die Ehegatten über Unterhaltszahlungen, den Zugewinnausgleich und so weiter geeinigt, brauchen sie hierfür weder Anwälte noch Rich-

ter. Möglicherweise sind jedoch Beurkundungen durch einen Notar erforderlich.

Beispiel

Dr. Harri Zahn ist 50 Jahre alt und mit seiner 40-jährigen Ehefrau Uschi seit 15 Jahren verheiratet. Sie haben zwei Kinder: Laura, acht Jahre alt, und Tom, zwei Jahre alt. Uschi studierte in den ersten Ehejahren Medizin, brach das Studium mit der Geburt von Laura ab und kümmert sich seither um die Erziehung der Kinder. Sie leben in einem Einfamilienhaus, das beiden je zur Hälfte gehört.

Uschi beschließt, sich von Harri zu trennen. Sie nimmt ihre Kinder und zieht aus. Nach einem Jahr Trennungszeit reicht sie die Scheidung ein.

Harri hat zu diesem Zeitpunkt

- ▶ Zahnarztpraxis, während der Ehe gegründet, geschätzt durch Gutachter auf 300.000 Euro,
- ▶ Einfamilienhaus (minus Restschuld) 260.000 Euro, hälftiger Anteil von Harri 130.000 Euro,
- ▶ Aktiendepot und Sparbuch belaufen sich auf insgesamt 40.000 Euro,
- ▶ Kapitallebensversicherung mit einem wirtschaftlichen Wert von 50.000 Euro,
- ▶ Schulden wegen Studienkosten, die er mit in die Ehe gebracht hat, 30.000 Euro.

Uschi hat zu diesem Zeitpunkt

- ▶ Einfamilienhaus (minus Restschuld) 260.000 Euro, hälftiger Anteil von Uschi 130.000 Euro,
- ▶ Barvermögen in Höhe von 10.000 Euro,
- ▶ Geldschenken/Erbe von Verwandten während der Ehe in Höhe von insgesamt 140.000 Euro. Das Geld wurde während der Ehe verbraucht.

Wie sieht die gesetzliche Teilung ohne Ehevertrag aus?

» 1. Zugewinn

Haben die Ehegatten keine anderweitige Regelung getroffen, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Fall wird das Vermögen, das jeder vom Tag der Hochzeit bis zur Zustellung des Scheidungsantrags erwirtschaftet hat, unter den Ehegatten ausgeglichen. Dabei wird ein Vergleich zwischen Anfangs- und Endvermögen angestellt. Ist das Endvermögen höher als das Anfangsvermögen, liegt ein Zugewinn vor. Nach der neuen Gesetzeslage gehen auch die Schulden eines oder beider Ehegatten mit in die Berechnung des Zugewinns ein.



Zugewinn Harri

Anfangsvermögen	-30.000 Euro	Schulden
Endvermögen	: 130.000 Euro	hälftiges Haus
	50.000 Euro	Lebensversicherung
	40.000 Euro	Sparbuch/ Aktiendepot
	300.000 Euro	Praxis

	520.000 Euro	
Zugewinn	: 550.000 Euro	

Zugewinn Uschi

Anfangsvermögen	0 Euro	
	140.000 Euro	Geldschenkungen/Erbe

	140.000 Euro	
Endvermögen	130.000 Euro	hälftiges Haus
	10.000 Euro	Sparvermögen

	140.000 Euro	
Zugewinn	0 Euro	

Der Zugewinnausgleich berechnet sich zum einen aus dem Anfangsvermögen, das am Tag der Hochzeit vorhanden war. Hinzu kommt so genanntes privilegiertes Anfangsvermögen. Darunter fallen alle Zuwendungen, die ein Ehegatte ohne Gegenleistung von Dritten erhalten hat, zum Beispiel Geldschenkungen, Grundstücke, anderweitige Sachzuwendungen oder ein Erbe.

Hätte Uschi zum Beispiel ein Grundstück von ihrer Großmutter geerbt und wäre dieses Grundstück noch bei der Scheidung in ihrem Eigentum, müsste es mit seinem Wert im Anfangsvermögen und im Endvermögen eingestellt werden. Bei Bargeldschenkungen, die am Ende der Ehe nicht mehr vorhanden sind, erfolgt eine Berücksichtigung nur im Anfangsvermögen. Damit können Schenkungen von Dritten erheblichen Einfluss auf den Zugewinn haben, so auch bei Uschi.

Die Auswirkungen

Harri muss an Uschi 275.000 Euro als Zugewinnausgleich zahlen. Dies entspricht der Hälfte des von ihm erwirtschafteten Zugewinns. Da Uschis Zugewinn null Euro beträgt, ist sie gegenüber Harri nicht ausgleichspflichtig.

Möchte Harri, das Einverständnis von Uschi vorausgesetzt, das Haus behalten, muss er Uschi für ihre Haushälfte zusätzlich zum Zugewinn 130.000 Euro zahlen – also insgesamt 405.000 Euro.

Mit den insgesamt 90.000 Euro aus seinem Aktiendepot/Sparbuch und seiner Lebensversicherung besitzt Harri zu wenig liquide Mittel, um Uschi auszusahlen. Er ist gezwungen, ein Darlehen aufzunehmen und zusätzlich immense monatliche Belastungen zu finanzieren. Hinzu kommen weitere Unterhaltszahlungen an Uschi und seine Kinder.

» 2. Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich soll für eine gerechte Teilung der in der Ehezeit erworbenen Rentenrechte zwischen den Ehegatten sorgen. Erfahrungsgemäß werden die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs jedoch völlig unterschätzt!

Denn alle Rentenansparungen, die von den Ehegatten während der Ehe angesammelt wurden, werden geteilt, wobei auch Ansparungen bei privaten Rentenversicherern hierzu zählen.

Das bedeutet: Solange der Scheidungsantrag noch nicht gestellt ist, fließen die Versorgungsrechte weiterhin in den gemeinsamen Topf. Auch der Umstand, dass die Ehegatten vor der Scheidung bereits seit mehreren Jahren getrennt voneinander leben, hat keinen Einfluss auf diese Regelung.

Während sich der Versorgungsausgleich bei einer Doppelverdienerhe, in der beide Ehegatten immer gearbeitet und ungefähr gleich viel verdient haben, kaum auswirkt, sieht dies in langjährigen Ehen mit nur einem berufstätigen Ehegatten anders aus. War beispielsweise nur der Ehemann berufstätig, während die Ehefrau die Kinder versorgte und somit keine eigenen Rechte ansammeln konnte, muss der Ehemann die Hälfte seiner erworbenen Ansparungen abgeben. Von seiner Ehefrau erhält er in diesem Fall bis auf kleine Beträge wegen Kindererziehungszeiten nichts.

Fatal wird eine solche Situation, in denen der Ausgleichspflichtige zum Zeitpunkt der Scheidung ein Alter erreicht hat, in dem er so gut wie keine eigenen Rechte mehr erwerben kann.

Hätte Harri während der Ehe laut Auskunft der Zahnärztekammer einen korrespondierenden Kapitalwert von 180.000 Euro erwirtschaftet, so müsste er Rechte in Höhe von 90.000 Euro an Uschi übertragen. Dieser Betrag wird ihrem Rentenkonto „gutgeschrieben“, aus dem Uschi später dann eine Rente erhält.

Zusätzlich zum Zugewinn- und Versorgungsausgleich hat Uschi einen Anspruch auf Ehegattenunterhalt. Mehr zum Unterhalt und zum Hausrat sowie Tipps für die Gestaltung von Eheverträgen lesen Sie im zweiten Teil des Beitrags in der März-Ausgabe dieser Zeitschrift.

Britta Werthmann

Fachanwältin Familienrecht, Fachanwältin Steuerrecht
bwerthmann@hotmail.de